

Frage 201: Zwar sind Bestimmungen der Grenzüberwindung dienstleistungsberechtigter und Tätigkeiten grundsätzlich möglich. Sie dürfen aber nicht diskriminieren. Unterschiedliche anwendbare Maßnahmen müssen durch das Allgemeininteresse geboten sein (Beschränkungswahl mit Verhältnismäßigkeitskontrolle). Der Ausschuss Grenzüberwindungsdienstleistungsberechtigter von der Verwendung des Formulars B stellt nach der hier vertretenen Auffassung eine (zumindest indirekte) Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit dar. Dann (Lichtentwurf) treten grundsätzlich nicht als grenzüberschreitende Dienstleistungsberechtigter auf. Aber selbst wenn man von einer unterschiedlichen anwendbaren Maßnahme ausgehen wollte, so wäre fraglich, ob ein schutzrechtlicher Zweck vorliegt. Der Gerichtshof hat als zulässige Beschränkungen Anforderungen bezeichnet, die sich aus der Anwendung durch das Allgemeininteresse gerechtfertigter Beschränkungen - namentlich der Vorschriften über Organisation, Befähigung, Kontrolle, Verantwortung und Haftung - ergeben und die für alle im Gebiet des Staates, in dem die Leistung erbracht wird, ansässigen Personen verbindlich sind.²⁰² Dass die relevanten Beschränkungen nicht für den Fall eines (dem Formular B inhärenten) Missbrauchs einen Grund zur Rechtfertigung der in Aussicht genommenen Regelung darstellen, ist zweifelhaft.

3.4. Inländerbehandlung

Die Gemeinschaft hat am 13. 11. 1993 die Richtlinie 93/52/EWG zur Koordinierung der Vorschriften betreffend Inländerbehandlung²⁰³ erlassen, die im EWR zu übernehmen ist. Die Lichtentwürfe in Anhang IX²⁰⁴ zum EWR-Abkommen eingetragene Übergangszeit bis 1. 1. 1995 ist durch den EWV-Fall am 20. 12. 1994 bis zum 1. 1.

201 Schuster vermutet, dass das Formular B dort nicht mehr aufzuweisen werden kann, wo zusätzliche Fachwissen und Tätigkeiten "vielleicht sogar ohne Wohnort im Fürstentum mit diesem Instrument abgelehnt werden sollten" (Auswirkungen auf die Finanzplätze Schweiz und Liechtenstein, 83).

202 StJ 1974, 1299, 1309 - von Ginzberger.

203 ABl Nr. L 334 v. 18. 11. 1993, 30.

204 Ziff. III, 29. a.